

Satzung des NABU Schleswig-Holstein e.V.

in der Fassung vom 13.10.2024

Präambel

Der NABU Schleswig-Holstein e.V. vertritt die Belange von Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU Schleswig-Holstein e.V. bildet mit seinen Mitgliedern, Untergliederungen und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder, Untergliederungen und Einrichtungen des NABU Schleswig-Holstein e.V. erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. auszurichten.

§ 1

Name, Sitz und Logo

1. Die 1948 in Itzehoe gegründete Landesgruppe Schleswig-Holstein des Bundes für Vogelschutz e. V., Stuttgart führt den Namen „NABU Schleswig-Holstein e.V.“, im Folgenden „NABU Schleswig-Holstein“ genannt.
2. Der NABU Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Kiel und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Er ist die in Schleswig-Holstein tätige Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. mit Sitz in Stuttgart. Er erkennt die Satzung des NABU Bundesverbandes an und ist an dessen Beschlüsse gebunden.
3. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch (wie im Anhang der Satzung des NABU Bundesverbandes dargestellt) mit der zusätzlichen Bezeichnung „NABU Schleswig-Holstein“. Die Nutzung des Logos außerhalb des NABU kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des NABU Bundesverbandes erfolgen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des NABU Schleswig-Holstein sind Schutz und Pflege von Umwelt und Natur einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Schleswig-Holstein betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
 - c) Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind,
 - f) Einwirkung auf Rechtssetzungen und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - g) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel für die Verwirklichung eigener Zwecke,
 - i) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der NABU Schleswig-Holstein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verband nach Maßgabe von § 5 Abs. 9 und Abs. 7 ausgeschlossen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der NABU Schleswig-Holstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Zweiten Teils der Abgabenordnung.
2. Der NABU Schleswig-Holstein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des NABU Schleswig-Holstein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Schleswig-Holstein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Schleswig-Holstein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Finanzmittel

1. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Der NABU Schleswig-Holstein erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU Bundesverband die von der Bundesvertreterversammlung beschlossenen Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Schleswig-Holstein keinen Anspruch auf das Vermögen des NABU Schleswig-Holstein.

§ 5

Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.
2. Der NABU Schleswig-Holstein bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten und deren Mitgliedschaft nicht nach Maßgabe von Absatz 9 beendet worden ist.
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende: Dies sind Personen, die sich um Bestrebungen des NABU Schleswig-Holstein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag einer NABU Gruppe oder des Vorstandes des NABU Schleswig-Holstein von der NABU- Landesvertreterversammlung gemäß der „Ehrenordnung“ des Bundesverbandes ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Dies sind Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Naturschutzfragen mit dem NABU Schleswig-Holstein im Gedankenaustausch stehen. Sie werden vom Vorstand des NABU Schleswig-Holstein ernannt.
 - e) Kindermitglieder: Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder: Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder: Die/Der Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihr/ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglieder werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

3. Die Direktmitgliedschaft im NABU Schleswig-Holstein ist abgeschafft. Bestehende Direktmitglieder haben bis zum 31.12.2025 die Möglichkeit, sich auf Antrag einer regionalen Untergliederung zuordnen zu lassen. Verstreicht diese Frist erfolglos, wird ein bis dahin nicht zugeordnetes Mitglied jener Gliederung zugeordnet, die für den Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Mitgliedes örtlich zuständig ist. Sollte dieser Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des NABU Schleswig-Holstein liegen, so wird das Mitglied an den jeweiligen NABU-Landesverband verwiesen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz bzw. Sitz örtlich zuständig ist oder der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein oder das Präsidium des NABU Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des NABU Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Vorstand des NABU Schleswig-Holstein.
5. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 5 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gruppe, die für dessen Hauptwohnsitz bzw. Sitz örtlich zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten des jeweiligen Gremiums / der jeweiligen Gruppe teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 6 dieser Satzung zugeordnet werden können, da ihr Hauptwohnsitz bzw. Sitz nicht im Zuständigkeitsgebiet des NABU Schleswig-Holstein liegt, müssen sich zwingend einer Gruppe in diesem Zuständigkeitsgebiet zuordnen, um dort ihre Mitgliedsrechte ausüben zu können.
6. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 6 Abs. 1 begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
7. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, dem das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
8. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

9. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Widerruf der Mitgliedschaft nach Maßgabe von § 5 Abs. 7.
- b) durch Austritt: Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.
- c) durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des NABU-Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- e) durch den Tod des Mitglieds.

Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

10. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die NABU-Bundesvertreterversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind dem Bundesverband geschuldet.

§ 6

Gliederung

1. Der NABU Schleswig-Holstein ist in Schleswig-Holstein die Untergliederung des NABU Bundesverbandes. Der NABU Schleswig-Holstein ist mit Zustimmung des Präsidiums des NABU Bundesverbandes gegründet worden. Satzungsänderungen des NABU Schleswig-Holstein müssen vom Präsidium des NABU Bundesverbandes gebilligt werden. Der NABU Schleswig-Holstein und der NABU Bundesverband arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.
2. Der NABU Schleswig-Holstein ordnet die Mitglieder in Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den möglichen Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt. Gründung und Änderung der NABU Gruppen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein. Innerhalb des NABU Schleswig-Holstein und der NABU Gruppen können mit deren Zustimmung entsprechende Verbände und Gruppen der NAJU Schleswig-Holstein gebildet werden. Der Name einer Gruppe besteht aus dem Namen des NABU und einem Regional- bzw. Ortszusatz.
3. Die NABU Gruppen sind Untergliederungen des NABU Schleswig-Holstein. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein kann einer NABU Gruppe das Recht auf Vertretung nach außen übertragen.

4. Die NABU Gruppen regeln ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer jeweils eigenen Satzung in eigener Verantwortung. Die Satzungen der Untergliederungen und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und zur Satzung des NABU Bundesverbandes stehen. Die Satzungen gelten als Geschäftsordnungen zu dieser Satzung für die Regelungen der NABU Gruppenarbeit.
5. Jede NABU Gruppe wird von einem Vorstand geführt und muss mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung durchführen. Der Vorstand muss mindestens entweder aus eine*r/m Ersten Vorsitzenden und eine*r/m Zweiten Vorsitzenden oder aus bis zu drei gleichberechtigten Sprecher*innen bestehen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten einer Sprecher*innen-Konstellation wird in einer Geschäftsordnung des Vorstandes niedergelegt. Zudem muss der Vorstand die/den Jugendsprecher*in umfassen, wenn dies von der NAJU derselben Ortsebene gefordert wird. Der Vorstand kann durch Beisitzer*innen ergänzt werden. Das Nähere regeln die Gruppen in ihren Satzungen in eigener Zuständigkeit.
6. NABU Gruppen können sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren.
7. Die NABU Gruppen sind an Beschlüsse und Weisungen des NABU Schleswig-Holstein gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU Gruppen betreffen. Auch insoweit gilt § 6 Abs. 4.
8. Der NABU Bundesverband und der NABU Schleswig-Holstein sind bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, NABU Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie können dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Gremien und/oder gegen Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 6 Abs. 7 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Bei den nachgeordneten Gliederungen des NABU Schleswig-Holstein bekommt dieser jedoch die Gelegenheit, zunächst selbst noch vor dem NABU Bundesverband tätig zu werden.
9. Die Schlussabrechnung der NABU Gruppen des vergangenen Jahres muss zusammen mit den Jahresberichten und den Kassenberichten bis spätestens 31. März des Folgejahres beim NABU Schleswig-Holstein vorliegen.
10. Die NABU Gruppen erhalten einen von der Landesvertreterversammlung festzulegenden Anteil des Mitgliedsbeitrages. Sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Absatz 7 bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Organe des NABU Schleswig-Holstein sind:

1. die Landesvertreterversammlung (LVV),
2. der Vorstand,
3. die Landesversammlung (LV).

§ 8 Landesvertreterversammlung

1. Der Landesvertreterversammlung (LVV) gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes des NABU Schleswig-Holstein und die Mitglieder des Vorstandes der NAJU Schleswig-Holstein,
 - b) Vertreter*innen der NABU Gruppen auf Ortsebene („Delegierte“) nach Maßgabe des § 9.
2. Die LVV ist das oberste Organ des NABU Schleswig-Holstein. Sie ist zuständig für:
 - a) die Wahl des NABU Schleswig-Holstein-Vorstandes sowie für die Bestätigung der/s Vertreter*in des NAJU-Landesvorstandes für den Vorstand des NABU Schleswig-Holstein
 - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Genehmigung der Haushaltspläne,
 - e) die Änderung der Satzung und die Bestätigung der Landesjugendsatzung,
 - f) Beratung von und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - g) Wahl der Vertreter*innen für die Bundesvertreterversammlung, wobei die Landesvertreterversammlung vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten beschließen kann, dass der NABU Schleswig-Holstein für je zwei auf ihn entfallende Stimmen eine*n Vertreter*in entsendet, die/der dieses Mehrstimmrecht einheitlich ausübt,
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des NABU Schleswig-Holstein.
3. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein teilt den Termin der LVV mit einer Frist von acht Wochen schriftlich (Brief/E-Mail) den Vorsitzenden der Gruppen mit. Darüber hinaus wird der Terminhinweis zeitgleich öffentlich auf www.nabu-sh.de kommuniziert. Die LVV findet jedes Jahr im Zeitraum September bis November statt.

4. Die LVV wird von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der LVV in der NABU Landesgeschäftsstelle einzureichen. Ob Anträge zur Tagesordnung, die verspätet eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind, entscheidet die LVV mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwingend in der Einladung angekündigt worden sein. Anträge mit Bezug auf bereits vorhandene Tagesordnungspunkte sowie Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sind zulässig.
5. Eine außerordentliche LVV ist auf Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsgruppen einzuberufen.
6. Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU Schleswig-Holstein als Zuhörer*innen offen. Sie sind redeberechtigt, sofern nicht der Vorstand des Landesverbandes in Bezug auf eine*n Zuhörer*in oder in Bezug auf die Gesamtheit der Zuhörer*innen etwas anderes bestimmt. Sie sind nicht stimmberechtigt.
7. Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere Gäste einzuladen. Diese Gäste müssen keine Mitgliedschaft im NABU Schleswig-Holstein oder einer anderen NABU-Gliederung haben. Der Vorstand kann ihnen für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte oder aber für die gesamte Veranstaltung das Rederecht erteilen. Ist ein Gast für einen Redebeitrag geladen, gilt das Rederecht als erteilt.

§ 9

Delegierte, Stimmenkumulation

1. Jede NABU Gruppe auf Ortsebene hat das Recht, an der Landesvertreterversammlung durch die Entsendung von Delegierten teilzunehmen. Die Delegierten vertreten ihre Gruppe.
2. Die NABU Gruppen haben auf der Landesvertreterversammlung je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme; als Stichtag gilt der 1. Januar des Jahres, in dem die Landesvertreterversammlung stattfindet. Pro Stimme kann ein*e Delegierte*r entsendet werden.
3. Die Delegierten werden jährlich – jeweils gemäß der Gruppensatzung – durch die Mitgliederversammlung der Gruppe gewählt oder durch den Vorstand der Gruppe ernannt. Die Gruppen können zudem Ersatzdelegierte wählen/benennen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge im Falle der Verhinderung eine*r/s Vertreter*in oder der Erhöhung der Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten während der Amtsperiode der Delegierten nachrücken. Auch die Ersatzdelegierten werden jährlich gewählt/ernannt.
4. Ein*e Delegierte*r kann jeweils bis zu drei Stimmen zusätzlich vertreten, wenn die Gruppensatzung es zulässt und die Mitgliederversammlung der Gruppe / der Vorstand bestimmt, wie diese Stimmen auf die Delegierten verteilt werden (Stimmenkumulation).

5. Jede*r Delegierte nimmt ihr/sein Stimmrecht nach freier Überzeugung wahr. Sie/Er ist an Weisungen nicht gebunden. Die Delegierten einer Gliederung sind nicht gehalten, in gleicher Weise abzustimmen. Vertritt ein*e Delegierte*r mehrere Stimmen nach Maßgabe des Absatzes 4, so darf sie/er dieses Mehrstimmenrecht nur einheitlich ausüben.
6. War es der Gruppe aufgrund außergewöhnlicher Umstände ausnahmsweise nicht möglich, eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, bleiben die bisher gewählten Delegierten/Ersatzdelegierten auf Antrag ein weiteres Jahr im Amt, sofern der Vorstand des Landesverbandes dem zustimmt. Die außergewöhnlichen Umstände und die Unmöglichkeit hat die Gruppe gegenüber dem Landesverband zu belegen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Ersten Vorsitzenden,
 - b) 4 bis 8 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Vertreter*in der NAJU Schleswig-Holstein.
2. Der Vorstand erteilt Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der LVV und führt die Geschäfte nach der Satzung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis..
4. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referenten*innen zur Unterstützung seiner Arbeit berufen. Sie sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden, nehmen jedoch die Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich eigenständig und selbstverantwortlich wahr.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung nach einer Diskussion wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied wählen, dessen Amtszeit mit der nächsten LVV endet.

§ 11 Landesversammlung

1. Der NABU Schleswig-Holstein Vorstand beruft mindestens zweimal jährlich die Landesversammlung (LV) ein. Sie ist das höchste Beschlussorgan des NABU Schleswig-Holstein nach der Landesvertreterversammlung. Die LV darf nach Maßgabe von § 18 Abs. 2 auch in digitaler Form stattfinden.

2. Die LV setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des NABU Landesvorstandes und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der NAJU Schleswig-Holstein
 - b) den Ersten Vorsitzenden der NABU Gruppen; die/der Erste Vorsitzende bestimmt bei ihrer/seiner Verhinderung eine*n Vertreter*in ihrer/seiner Wahl.

Die Personen zu b) haben je NABU Gruppe nur eine Stimme. Diese Stimme ist nicht auf andere Gruppen des NABU Schleswig-Holstein übertragbar.
3. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein teilt den Termin der LV mit einer Frist von acht Wochen schriftlich (Brief/E-Mail) den Vorsitzenden der Gruppen mit. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der LV in der NABU Landesgeschäftsstelle einzureichen. Die LV wird von der/dem Vorsitzenden des Landesverbandes mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.
4. Der Landesvorstand ist berechtigt, Gäste auch ohne NABU-Mitgliedschaft einzuladen. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.
5. Die Beschlüsse der LV sind für den NABU Schleswig-Holstein verbindlich.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Vorstand verantwortlich.

§ 13

Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

1. Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten.
2. Stellt der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein fest, dass Untergliederungen seines Zuständigkeitsbereichs
 - a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (z.B. der Landesvertreterversammlung) nicht nachkommen,
 - b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,so hat er das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.

3. Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand der betreffenden Gruppe unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand gegenüber der betreffenden Untergliederung Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
4. Als Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gruppen kommen in Betracht:
 - a) die Rüge,
 - b) die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
 - c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
 - d) die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).
5. Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
6. Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen. Die Anhörung der betreffenden Gruppe ist so schnell wie möglich und geboten nachzuholen. Nach der Anhörung hat der Vorstand des Landesverbandes erneut darüber zu befinden, ob und inwieweit er die Ordnungsmaßnahme aufrechterhält. Die Höchstdauer von sechs Monaten beginnt nach der Anhörung nicht von Neuem zu laufen.
7. Der betroffenen Gliederung steht gegen Sofortmaßnahmen nach Abs. 6 die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
8. Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
9. Verhält sich ein Einzelmitglied vereinsschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

10. Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
- a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
11. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Sollten die Probleme auch dann noch fortbestehen, so ist die Schiedsstelle nach Maßgabe des § 14 anzurufen. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle behalten die angeordneten Ordnungsmaßnahmen ihre Gültigkeit, es sei denn, die Schiedsstelle ordnet vorläufig etwas anderes an.
12. Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft das Organ der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 14 vor.
13. Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
14. Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

§ 14

Schiedsstelle

1. Schiedsstelle ist die Schiedsstelle des NABU Bundesverbandes.
2. Die Schiedsstelle ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung. Sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
3. Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig. Sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 13 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesvorstände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.

4. Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um bis zu weitere drei Monate verlängert werden.
5. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
6. Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens vor der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

NAJU Schleswig-Holstein

1. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU Schleswig-Holstein ein Amt bekleiden, können der als „Naturschutzjugend Schleswig-Holstein“ (NAJU Schleswig-Holstein) bezeichneten Jugendorganisation des NABU Schleswig-Holstein angehören.
2. Die NAJU Schleswig-Holstein regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer möglichen Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Landesvertreterversammlung des NABU Schleswig-Holstein. Die Landesjugendsatzung gilt als Geschäftsordnung zu dieser Satzung für die Regelung der Jugendarbeit.
3. Der Vorstand der NAJU Schleswig-Holstein soll aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und eine*r/m Schatzmeister*in bestehen. Er kann durch bis zu drei Beisitzer*innen ergänzt werden.
4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU Schleswig-Holstein mit den Organen des NABU Schleswig-Holstein ab.
5. Die NAJU Schleswig-Holstein legt dem NABU Schleswig-Holstein spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen schriftlichen Jahresbericht und einen Kassenbericht vor.
6. Die NAJU Schleswig-Holstein erhält vom NABU Schleswig-Holstein Finanzmittel in Höhe eines von der LVV festgelegten Titels im Haushaltsplan. Bei nachzuweisendem Bedarf kann sie darüber hinaus Mittel erhalten. Sie entscheidet über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
7. Die NAJU Schleswig-Holstein wählt ein Mitglied seines Vorstandes als Vertreter*in zum Vorstand des NABU Schleswig-Holstein. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die LVV.
8. Der Vorstand des NABU Schleswig-Holstein ist zu den Vertreterversammlungen der NAJU Schleswig-Holstein und zu den Sitzungen des Vorstandes der NAJU Schleswig-Holstein mit beratender Stimme einzuladen.

§ 16

NAJU Gruppen

1. Die NAJU Schleswig-Holstein fasst ihre Mitglieder in NAJU Gruppen zusammen. Gründung und Änderung der NAJU Gruppen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen NABU Gruppenvorstandes.
2. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU Gruppe ein Amt bekleiden, können der als NAJU Gruppe bezeichneten Jugendorganisation der NABU Gruppe angehören.
3. Die NAJU Gruppen regeln ihre Arbeit im Rahmen übergeordneter Satzungen und jeweils möglicher NAJU Gruppensatzungen in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vorständen der NABU Gruppen. Die NAJU Gruppensatzungen und ihre Änderungen bedürfen zustimmender Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung der NABU Gruppe. Die NAJU Gruppensatzungen gelten als Geschäftsordnungen zu übergeordneten Satzungen zur Regelung der Jugendarbeit.
4. Die NAJU Gruppe entscheidet über die Verwendung der ihr von der NABU Gruppe zufließenden Mittel in enger Zusammenarbeit und nach Abstimmung mit dem Vorstand der NABU Gruppe. Bei Verwendung von Mitteln des NABU Schleswig-Holstein entscheidet sie in eigener Zuständigkeit.
5. Eine Vertretung der NAJU Gruppe nach außen sollte nur in enger Mitwirkung des Vorstandes der NABU Gruppe vorgenommen werden.
6. Das von der NAJU Gruppe gewählte Mitglied des Vorstandes der NABU Gruppe bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der NABU Gruppe.

§ 17

Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im NABU Schleswig-Holstein – ausgenommen jene der Bediensteten – ist ehrenamtlich. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EstG erhalten können.
2. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen des Landesverbandes ist der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine*n Geschäftsführer*in übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit der/dem Geschäftsführer*in geregelt.

4. Die/Der Vorsitzende kann im Umfang bis zu einer Stelle beim NABU Schleswig-Holstein angestellt werden. Die Stelle der/des Landesgeschäftsführer*in/s bleibt davon unberührt.
5. Bedienstete des NABU Schleswig-Holstein mit Ausnahme der/des hauptamtlichen Vorsitzenden können nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

§ 18

Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1. Die LVV und die LV sind jeweils beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Ein bestimmtes Quorum ist hierfür nicht erforderlich.
2. Die Sitzungen der Gremien können als physische Präsenzveranstaltungen oder durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Skype, Telefon- oder Videokonferenzen) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt für alle Gremien durch den Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Stimmen der Teilnehmer*innen in den elektronischen Verfahren zählen dabei in gleicher Weise wie bei den Versammlungen mit physischer Anwesenheit. Sollen Beschlüsse in den Gremien im schriftlichen Umlaufverfahren (z.B. brieflich, per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, ist dazu zuvor die schriftliche Zustimmung aller Gremienmitglieder zu der Durchführung des Umlaufverfahrens einzuholen.
3. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landesvertreterstimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und/oder Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Gerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.
6. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Vereinsrecht.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen verlangt wird.
8. Die Versammlungsleitung kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
9. Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
10. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten*innen kein*e Bewerber*in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

11. Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber*innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber*innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerber*innen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.
12. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
13. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und von eine*r/m von ihr/ihm bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.
14. Zu Vorstandswahlen des Landesverbandes ist die/der Präsident*in des Bundesverbandes einzuladen.

§ 19

Auflösung

1. Über die Auflösung des NABU Schleswig-Holstein beschließt in geheimer Abstimmung die LVV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter*innen.
2. Vor der Auflösung ist das Einverständnis des Bundesverbandes einzuholen. Auch nach erfolgter Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband bestehen.
3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vereinsvermögen dem NABU Bundesverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Landesvertreterversammlung des NABU Schleswig-Holstein am 13. Oktober 2024 in Neumünster beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung des Landesverbandes vom 30. Oktober 2022 außer Kraft.